



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer

368/05

1

Sitzungsvorlage

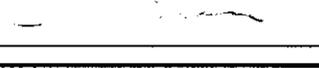
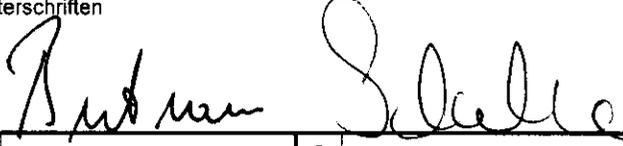
Datum: 5.01.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	25.01.2006	
2.				
3.				
4.				

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld-
hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden
sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Beschlussentwurf:

- Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 ^{BauG} werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorgabe abgewogen (Anlage 1).
- Der Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 4) mit Begründung (Anlage 5) einschließlich Umweltbericht wird zum Zweck der öffentlichen Auslegung beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 die Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 06.07. - 22.07.2005 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgehängt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie Anregungen oder Hinweise beinhalten, als Anlage 5 beigefügt.

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Die Verwaltung empfiehlt, nach erfolgter Abwägung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens den Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- mit Begründung einschließlich Umweltbericht zum Zweck der öffentlichen Auslegung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Das Verfahren zur 84. Änderung der Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Gutachten:

Folgende Gutachten liegen dem Bauleitplanverfahren zugrunde und könne bei der Verwaltung eingesehen werden:

- Umweltbericht (Standortdossier) „Weisweiler-westlicher Ortsrand“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, des Büros BKR (Stand: November 2005)
- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung des Büros Prof. Dieler + Partner GmbH, Aachen, 26.09. 2005

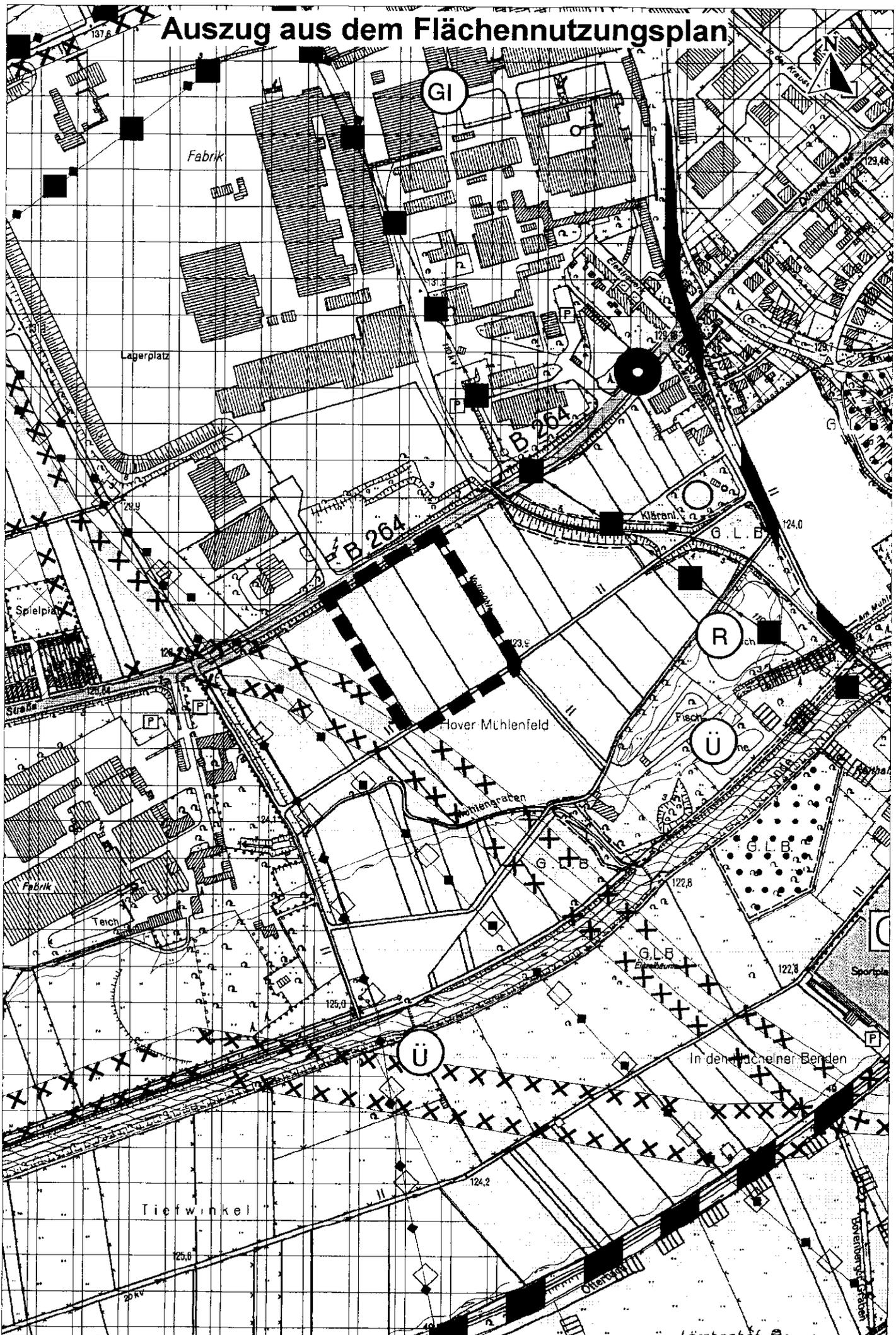
Anlagen:

1. Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Auszug aus dem Flächennutzungsplan
3. 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teile A und B / Umweltbericht)
5. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p>Staatliches Umweltamt Aachen, Schreiben vom 20.07.2005</p> <p>Altlasten und Bodenschutz: Es bestehen aus Altlastenaspekten Bedenken. Weitergehende Informationen liegen nicht vor.</p> <p>Grundwasser: Der Grundwasserstand befindet sich bei ca. 2-5 m unter Flur. Ein entsprechender Hinweis sollte im Verfahren aufgenommen werden.</p> <p>Beseitigung von Niederschlagswasser (§51 a LWG): Es fehlen Aussagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung des § 51 a LWG.</p>	<p>Die Abteilung für Bodenschutz/Altlasten beim Kreis Aachen hat im Verfahren mitgeteilt, dass für den Planbereich keine Altlasten bekannt sind.</p> <p>Der Hinweis zur bestehenden Höhe des Grundwasserstandes wird in die FNP- Änderung aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes findet der § 51 a LWG entsprechend dem Runderlass zur Durchführung der Vorschrift bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung, Stand 18.05.1998, keine Anwendung. Parallel zur FNP- Änderung erfolgt die Bearbeitung des BP- Verfahrens 273, bei dem Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung getroffen und mit dem STUA- Aachen abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 25.07.2005</p> <p>Gegen eine weitere Flächeninanspruchnahme werden unter dem Vorbehalt dann keine Bedenken erhoben, wenn die Flächeninanspruchnahme durch ein Gebietsentwurf (GEP) - Änderungsverfahren sichergestellt wird.</p>	<p>Die geplante Flächeninanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgte in Abstimmung mit Dez. 62 bei der Bezirksregierung in Köln. Die Bestätigung, dass keine regionalplanerische Bedenken bestehen, liegt vor. Die Bezirksregierung in Köln, als Träger des GEP- Verfahrens sah keine Notwendigkeit im Zusammenhang mit der anstehenden 84. Änderung des FNP zuerst ein GEP- Änderungsverfahren vorzu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Wesentliche Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schalten.	
3.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 02.08.2005		
	Es wird auf die Beeinflussung durch bergbauliche Grundwasserabsenkungen des Braunkohlentagebaues Inden hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis sollte im Verfahren aufgenommen werden.	Der Hinweis zu den bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkungen wird in die FNP- Änderung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



STADT ESCHWEILER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

84. ÄNDERUNG

- Hover Mühlenfeld -

M. 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Flächennutzungsplanänderung

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 20..... gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, die **84.** Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Der Beschluss wurde ortsüblich am 20..... bekanntgemacht.

Eschweiler, den 20.....

.....
Erster und Technischer Beigeordneter

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches, entsprechend dem Beschluss vom 20..... in der Zeit vom 20..... bis 20..... offengelegen.

Eschweiler, den 20.....

.....
Erster und Technischer Beigeordneter

Dieser Plan ist durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 20..... beschlossen worden.

Eschweiler, den 20.....

.....
Bürgermeister Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 20..... genehmigt worden.

Köln, den 20.....

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches durch die Bekanntmachung der Genehmigung vom 20..... wirksam geworden.

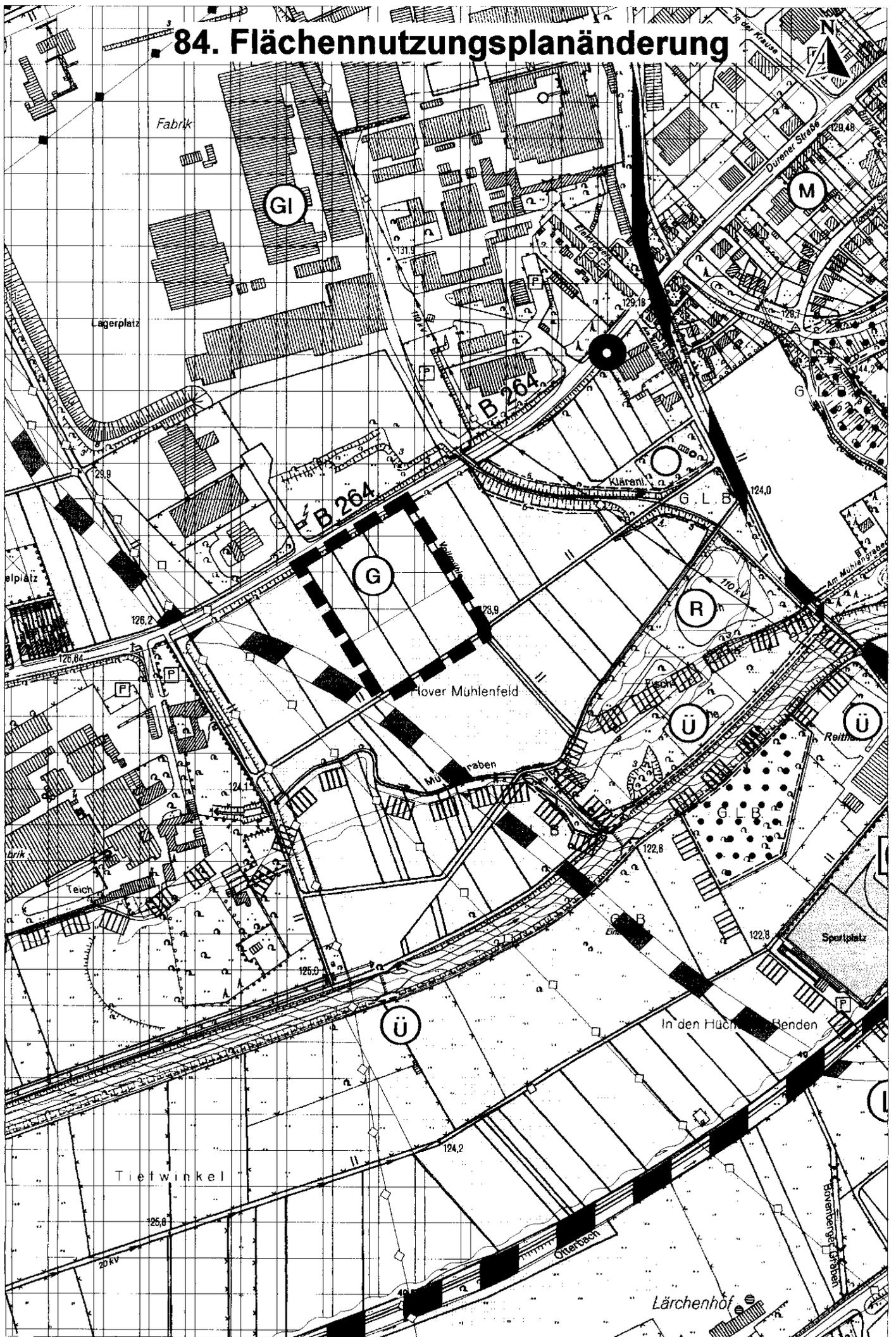
Eschweiler, den 20.....
Die Stadtverwaltung

.....
Erster und Technischer Beigeordneter

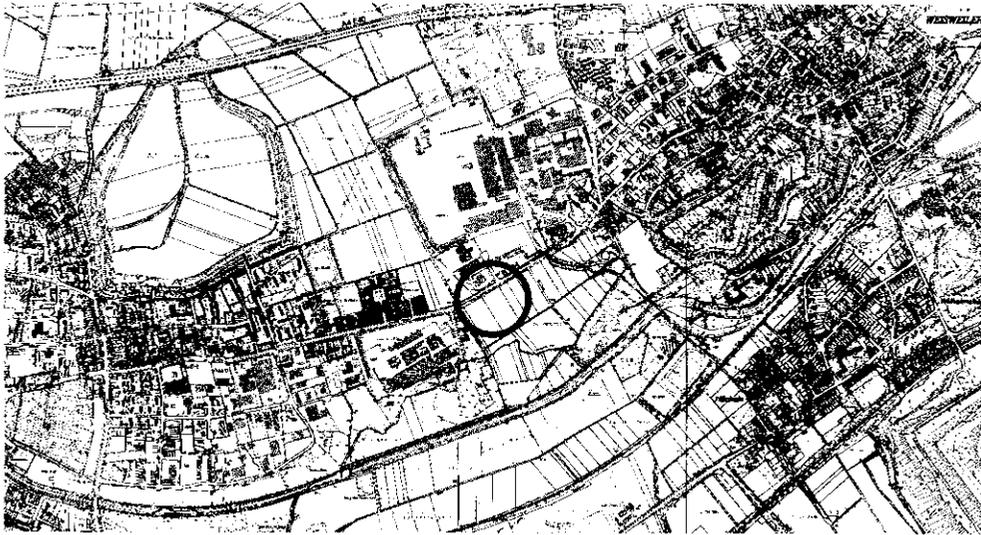
Entwurf und Anfertigung:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
61/Planungs- und Vermessungsamt

84. Flächennutzungsplanänderung



Stadt Eschweiler



Begründung zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Hover Mühlenfeld -
gemäß § 2 a BauGB

Stand: Januar/2006

Gliederung

Teil A Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld-

Teil B Umweltbericht zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld-

Teil A

**Ziele, Zwecke und
wesentliche Auswirkungen
des Bauleitplans
zur**

**84. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

- Hover Mühlenfeld -

Stand: Januar/2006

1.	PLANUNGSVORGABEN	5
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN	5
1.2	GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN	5
1.3	DERZEITIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	5
2.	ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG UND ALLGEMEINE ZIELE.....	5
2.1	ANLASS UND ZIEL	5
2.2	BEDARF UND GRÖÖE DES ÄNDERUNGSBEREICHES.....	6
3.	INHALT DER ÄNDERUNG.....	6
3.1	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	6
3.2	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	6
4.	KENNZEICHNUNG NACH § 5 (3) NR.1 BAUGB	6

1. Planungsvorgaben

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414, 2004)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.133) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

1.2 Gebietsentwicklungsplan

Der von der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Januar 2003 genehmigte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Überlagerung „Regionale Grünzüge“ dar.

Die Bezirksregierung Köln hat in einer Voranfrage aufgrund der Einzelfallbeurteilung bestätigt, dass die Darstellung der 84. FNP- Änderung den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

1.3 Derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

2. Erfordernis der Planänderung und allgemeine Ziele

2.1 Anlass und Ziel

Seit längerem besteht das Interesse eines Autohandels mit Vertragswerkstatt aus dem Ortsteil Weisweiler, an einem anderen Standort das Autohaus neu zu errichten. Am alten Standort, tangiert von Wohnnutzungen, sieht der Betrieb keine Möglichkeit mehr, die angestrebten Expansionsvorstellungen umzusetzen. In den letzten Jahren konnte sich die betriebliche Entwicklung innerhalb des Ortsteils Weisweiler nur auf begrenzten Flächen nördlich und südlich der Dürener Straße zwischen der vorhandenen Wohnnutzung vollziehen. Weitere Möglichkeiten der Expansion bestanden nicht.

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Standortalternativen im Stadtgebiet angeboten. Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzung, der Nähe zu Weisweiler sowie der Autohauskonzeption nur der Bereich im Umfeld des geplanten Verkehrsknotenpunktes L 11 / B 264 / Dürener Straße als der geeignete Standort in Frage kommt.

Das Marketingkonzept des Autohauses ist nicht allein auf das Eschweiler Stadtgebiet ausgerichtet, sondern auf einen größeren Einzugsbereich. Aufgrund seiner peripheren Lage

zu den Wohnsiedlungsbereichen Weisweiler und Eschweiler-Ost besteht am geplanten Standort die Möglichkeit, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre unmittelbar auf die anbaufreie L 11n bzw. B 264n abzuleiten. Eine direkte Anbindung über die klassifizierten Straßen (A 4, A 44, L 238, K 10) in die Region ist damit gegeben.

Parallel zum FNP.- Änderungsverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes 273 - Hover Mühlenfeld-.

2.2 Bedarf und Größe des Änderungsbereiches

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und zur Ergänzung des bereits nördlich bestehenden Gewerbegebietes -Südlich Elektrowerk- in Weisweiler, wird die Fläche im Hinblick auf ihre Standorteignung positiv bewertet.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,9 ha, wobei als mögliche Entwicklungsfläche einer gewerblichen Nutzung die dargestellte Baufläche eine Größe von ca. 1,1 ha umfasst.

3. Inhalt der Änderung

3.1 Gewerbliche Bauflächen

In Fortführung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes erfolgt die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche (G).

Die Darstellung orientiert sich darüber hinaus an dem FNP-Entwurf, der im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des FNP der Stadt Eschweiler als generelles Ziel der Stadt verfolgt wird.

3.2 Flächen für die Landwirtschaft

In Fortführung der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt für die Restfläche die Darstellung von 'Flächen für die Landwirtschaft'.

4. Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr.1 BauGB

Das Plangebiet wird durch bergbauliche bedingte Grundwasserabsenkungen aus dem Braunkohlentagebau Inden beeinflusst. Darüber hinaus liegen Informationen vor, dass ein Grundwasserstand aufgrund der Nähe zur Inde bei ca. 2-5 m unter Flur anzutreffen ist.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden daher gemäß § 5 (3) Nr.1 BauGB gekennzeichnet, da bei einer Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.

Eschweiler, den 04.01.2006



Teil B

Umweltbericht

**gem. Anlage zu § 2 Abs. 4
und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

**zur
84. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

- Hover Mühlenfeld -

Stand: Januar/2006

1	ALLGEMEINES	3
2	INHALTE UND ZIELE DES BAULEITPLANES.....	3
3	ANGABEN ZUM STANDORT	3
4	ART UND UMFANG DES VORHABENS	3
5	BEDARF AN GRUND UND BODEN	3
6	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	4
6.1	TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	4
6.2	BODEN.....	4
6.3	WASSER	5
6.4	LUFT UND KLIMA	5
6.5	LANDSCHAFT.....	6
6.6	DER MENSCH, SEINE GESUNDHEIT UND DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT	6
6.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	7
6.8	WECHSELWIRKUNGEN.....	7
6.9	UNTERSUCHTE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	7
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	8
7.1	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG.....	8
7.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG (MONITORING).....	8
7.3	ZUSAMMENFASSUNG.....	8

Umweltbericht

1 Allgemeines

Im Rahmen der Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplans -Hover Mühlenfeld- wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser FNP- Änderung beinhaltet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in diesem Umweltbericht.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt den Änderungsbereich am westlichen Ortsrand von Weisweiler als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Überlagerung „Regionale Grünzüge“ dar.

Die Bezirksregierung Köln hat in einer Voranfrage aufgrund der Einzelfallbeurteilung bestätigt, dass die Darstellung der 84. FNP- Änderung den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.

2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Neudarstellung einer Gewerblichen Baufläche (G) im Bereich der Dürener Straße zwischen Weisweiler und Eschweiler-Ost. Geplant ist, südlich an das vorhandene Gewerbegebiet „Südlich Elektrowerk“ ein abgestuftes Gewerbegebiet, überwiegend mit einer II- geschossigen Gewerbebebauung, in geschlossener Bauweise planungsrechtlich zu sichern.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu 2.1 im Teil A.

3 Angaben zum Standort

Im Geltungsbereich der Änderung besteht zurzeit keine bauliche Nutzung. Der Bereich wird ausschließlich landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.

Mögliche Konflikte mit der geplanten Gewerbenutzung wurden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren untersucht. Aus der Bewertung haben sich keine Beeinträchtigungen oder Konsequenzen ergeben.

4 Art und Umfang des Vorhabens

Die Flächennutzungsplanänderung sieht vor, eine neue Baufläche entlang der Dürener Straße als Gewerbliche Baufläche darzustellen. Demgegenüber ist die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft bis zu einer Tiefe von ca. 100 m zurückgenommen worden.

5 Bedarf an Grund und Boden

Während der Grundlagenerarbeitung zum Flächennutzungsplan (Stand Nov. 2005) für die Gesamtstadt Eschweilers, wurde das gewerbliche Entwicklungspotential für Eschweiler bis

zum Jahr 2015 mit insgesamt 57 ha nachgewiesen. Die durch die Planung neu zur Verfügung stehende Baufläche hat eine Größe von rd. 1,1 ha.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch diesen Bauleitplan wird die Grundlage für die Versiegelung von Boden geschaffen, wodurch er als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ab dem Zeitpunkt verloren geht, an dem Planungsrecht geschaffen und eine Bebauung durchgeführt wurde.

Das zukünftige Gewerbegebiet liegt im Geltungsbereich des LP III und erstreckt sich im Wesentlichen auf heutigen Ackerflächen ohne ausgeprägte Feldraine. Entsprechend den Ausführungen aus dem Stadtökologischen Beitrag wird dem Änderungsbereich eine geringe Lebensraumbedeutung beigemessen.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete gem. Landschaftsplan, Biotopkatasterflächen, §62er-Biotope oder sonstige Biotope. Kenntnisse über Vorkommen gefährdeter Arten liegen für den Bereich nicht vor. FFH- Gebiete sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

Dagegen sind im Umfeld der FNP- Änderung folgende Schutzgebiete gem. Landschaftsplan, Biotopkatasterflächen, Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund und Kenntnisse über Vorkommen gefährdeter Arten vorhanden:

- LB 2.4.19 (Mühlengraben im Wasserfeld) und LB 2.4.20 (Bahndamm, südwestlich Weisweiler) in ca. 120 m Entfernung
- LSG 2.2-4, Indetal in ca. 250 m Entfernung
- Verdacht auf Fledermausvorkommen im östlichen Bereich >300 m Entfernung
- Steinkauz: Revierverdacht 2003 in >300 m Entfernung, bei Kartierung 2005 nicht bestätigt

Gemäß Abstimmung mit der ULB des Kreises Aachen ist für den Bereich keine gesonderte Artenschutzuntersuchung erforderlich.

Eine Berechnung und Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im weiteren Bebauungsplanverfahren 273, im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

▶▶▶ Die Auswirkungen dieser Planung auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden als nicht relevant bewertet.

6.2 Boden

Dieser Bauleitplan schafft die Grundlage für eine zukünftige Versiegelung von Boden, der dadurch seine Funktion als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser verliert.

Die Entscheidung für eine Bauflächenerweiterung an diesem Standort war u.a. auch damit begründet, die die hier vorhandene Erschließung entlang der Dürener Straße nutzen zu können und zusätzliche Versiegelungen weitestgehend zu vermeiden, wodurch der Eingriff gemindert werden kann.

Die Bodenschutzklausel wird mit der Entscheidung für den Standort an der Dürener Straße insofern berücksichtigt, da auf der Grundlage des prognostizierten notwendigen

Gewerbebauflächenbedarfs neue Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Allerdings werden durch die neuen Bauflächen ertragreiche und damit für die Landwirtschaft wertvolle Böden in Anspruch genommen.

- ▶▶▶ **Diese Auswirkungen der Planung auf diesen Aspekt des Schutzgutes Boden werden als erheblich bewertet.**

Das Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster des Kreises Aachen führt im Geltungsbereich der Änderung keine Altlastenverdachtsflächen auf.

- ▶▶▶ **Diese Auswirkungen der Planung auf den Boden werden als unerheblich bewertet.**

6.3 Wasser

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen, oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Dagegen ist aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes von > 20 dm unter Flur ein sehr ergiebiges Grundwasservorkommen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a LWG im Rahmen der Vorbearbeitung des Bebauungsplanes wurde in einem hydrogeologischen Gutachten im September 2005 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass von einer generellen Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Bereich des Untersuchungsgebietes abzuraten ist. Die weitere Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- ▶▶▶ **Die Auswirkungen dieser Planung auf das Schutzgut Wasser werden als unerheblich bewertet und sind nicht relevant bei einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.**

6.4 Luft und Klima

Im Stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 wurden u.a. die klimatischen Verhältnisse der Ortslage Weisweiler bewertet und als Freilandklima am Rande des Siedlungsbereiches Weisweiler mit Klima der locker bebauten Siedlungsbereiche und Siedlungsrandbereiche, südlich der B 264 als Gewerbeklima beurteilt. Das außerhalb der Ortslage vorhandene Freilandklima wird sich nach Umsetzung der Planung entsprechend verändern, nennenswerte klimatische Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten. Frischluftströme werden nicht unterbrochen, Geruchsquellen im Umfeld der Planung und daraus resultierende Belastungen sind nicht bekannt.

- ▶▶▶ **Die Auswirkungen dieser Planung auf Luft und Klima werden als unerheblich bewertet.**

6.5 Landschaft

Das Plangebiet und seine Randbereiche weisen unterschiedliche Landschaftselemente bzw. Grünstrukturen auf:

- die Lage am Rand des Indetals als Raum für naturbezogene Erholung (Erlebnisband Inde)
 - das angrenzend strukturierte Nutzungsmosaik
- und
- die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Im Bebauungsplan sollen diese Elemente aufgegriffen und durch entsprechende Festsetzungen weiterentwickelt werden.

Im Hinblick auf eine homogene einheitliche Erweiterung des Siedlungsraumes am Übergang zur freien Landschaft kommt der Gestaltung der Gebäude eine besondere Bedeutung zu. Auch die Lage des neuen Siedlungsbereichs am Rande des Indetal macht es erforderlich, Aspekte der Fernwirkung einer baulichen Erweiterung zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen sollen im Bebauungsplan entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

▶▶▶ **Die Auswirkungen dieser Planung auf die Landschaft werden als nicht relevant bewertet.**

6.6 Der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Zu den klassischen Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der städtebaulichen und baulichen Nutzungen. Diese sollen so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Eine sorgfältige Abwägung setzt voraus, dass die festgestellten Immissionskonflikte (Lärm und Geruch) anhand der einschlägigen technischen Regelwerke erfasst und bewertet werden. Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes sollte das planerische Bemühen darauf abzielen, die jeweils einschlägigen Orientierungs- oder Richtwerte einzuhalten. Hierzu gehört auch, die planerische Möglichkeit zur Minderung der Immissionsbelastung zu überprüfen.

• **Gewerbelärmemissionen**

Im Rahmen des Bebauungsplanes 273 wird zur Vermeidung von erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigungen der nächstgelegenen Wohngebiete (in ca. 350 m Entfernung) das geplante Gewerbegebiet entsprechend Abstandserlass gegliedert.

Die Gliederung nimmt auch Rücksicht auf die im Flächennutzungsplan dargestellten neuen Wohnbauflächen.

• **Verkehrslärmemissionen**

Der Geltungsbereich der Planung umfasst den Teilbereich südlich des vorhandenen Gewerbegebietes „Südlich Elektrowerk“ im Bereich der Dürener Straße.

Die zukünftige Verkehrslärmbelastung im Plangebiet wird durch die Emissionen der B 264 n geprägt, ist aber aufgrund des Abstandes (ca. 180 m) sowie der geplanten Gewerbegebietsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

- ▶▶▶ **Die Auswirkungen dieser Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt werden als nicht relevant bzw. unerheblich bewertet.**

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auswertung der verfügbaren Daten zum Kulturgüterstand sind beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege derzeit keine Auswirkungen der Planung auf die Belange des (Boden-)denkmalschutzes zu erkennen. Da bisher keine Grunderfassung der möglichen Bodendenkmäler durchgeführt wurde, wäre eine archäologische Prospektion sinnvoll.

Die Erstellung der archäologischen Grunderfassung im Zusammenhang mit dem anstehenden Bauleitplanverfahren steht nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des geplanten Gewerbestandortes mit ca. 1,1 ha. Die Erfassung kann sich nur auf den gesamten Bereich des nördlichen Indetals beziehen.

Eine Planumsetzung wird aber durch die denkmalrechtlichen Belange nicht verhindert, allerdings sind Unterbrechungen der Bauarbeiten durch archäologische Untersuchungen nicht auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis auf diesen Sachverhalt und die notwendige Abstimmung von Erdarbeiten mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

- ▶▶▶ **Die Auswirkungen dieser Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter werden als nicht relevant bewertet.**

6.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus. Im weiteren Verfahren werden, nach Abschluss der Untersuchungen, die im Allgemeinen möglichen Wechselwirkungen und deren Bewertung detailliert aufgezeigt.

6.9 Untersuchte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Gewerbeflächenbedarf für Eschweiler liegt bis zum Jahr 2015 bei ca. 57 ha.

Die Realisierung gewerblicher Bauflächen auf dem Alternativstandort „Südlich Kraftwerk“ in Weisweiler ist mit erheblichen Auswirkungen auf den Boden und das Klima verbunden.

Zum Vergleich der Umweltauswirkungen des Standortes „Hover Mühlenfeld“ zu dem gewerblichen Alternativstandort konnte auf die inzwischen vorliegenden Ergebnisse des Umweltberichtes zum neuen Flächennutzungsplan (Stand September 2005) für das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP's wurden die Auswirkungen aller neuen Bauflächen auf die Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7 a) bis d) und i) BauGB in einer Umweltprüfung untersucht, und der Umweltzustand und die Umweltauswirkungen in sog. Standortdossiers für jede Baufläche einheitlich zusammengefasst und bewertet.

Demnach sind die Umweltauswirkungen der Bauflächenerweiterung im Bereich „Hover Mühlenfeld“ in ihrer Gesamtheit als „gering“ zu beurteilen.

Die Entscheidung für den Standort begründet sich zum einen mit der städtebaulichen Situation, d.h. die Nähe zum ehemaligen Firmenstandort in der Ortslage von Weisweiler, zum anderen aus der Situation des geplanten Gewerbebetriebs, da der Einzugsbereich nicht

allein auf das Eschweiler Stadtgebiet, sondern auf einen größeren Einzugsbereich ausgerichtet ist.

Gleichzeitig kann die bereits vorhandene Erschließung der Dürener Straße genutzt und weitere Versiegelungen vermieden werden.

Die Begrünungsmaßnahmen sollen im Rahmen des Kompensationskonzeptes zum Bebauungsplan 273 durchgeführt werden. Eine Quantifizierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in diesem Verfahren.

7 Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung

7.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

- Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf die Standortdossiers zum Flächennutzungsplan Eschweiler, November 2005, zurückgegriffen.
- Im Hinblick auf die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a LWG im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung wurde im September 2005 in einem hydrogeologischen Gutachten die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Durch eine Änderung der Bauflächendarstellung entsteht kein Baurecht, so dass die 84. Änderung des FNP keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erst durch die Umsetzung des nachfolgenden Bebauungsplanes 273 könnten ggf. zu überwachende Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Wie in diesem Umweltbericht dargelegt, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan soll spätestens 15 Jahre nach seiner Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde die Auswirkungen dieser Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt überprüfen.

7.3 Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird als mit dem derzeitigen Umweltzustand identisch angenommen.

Wie in diesem Umweltbericht zu den untersuchten Schutzgütern beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen als nicht relevant bzw. geringfügig zu beurteilen.

Eschweiler, den 04.01.2006



**Stellungnahmen der Behörden
und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
aus der Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

(Vorgezogene Bürgerbeteiligung)



1

STAATLICHES UMWELTAMT AACHEN

☒ Staatliches Umweltamt Aachen · Postfach 10 15 55 · 52015 Aachen

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

631 hat Kopie
251715L

61/Planung
66/Tief
2.1. JULI 2005
Umweltamt
Aachen

Umwelt

Stadt Eschweiler
Eing.: 2.1. Juli 2005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Durchwahl, Name	Datum
610.21.10-, 05.07.2005	26.1.2 Em	-352, Herr Emonds	20.07.2005
hier eingegangen am: 06.07.2005			

84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 273 „Hover Mühlenfeld“ der Stadt Eschweiler

Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bestehen gegen Ihre Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Sie wollen das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass gliedern. Zur Vermeidung von erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigungen der nächstgelegenen Wohngebiete reicht die von Ihnen geplante Gliederung aus, so dass m. E. keine weiteren Untersuchungen zur Lärm- und Geruchssituation erforderlich sind.

Im weiteren Bauleitplanverfahren bitte ich, mir zur abschließenden Stellungnahme die textlichen Festsetzungen zur Gliederung des Plangebietes zu übersenden.

Abwasserbeseitigung

Unter der Voraussetzung dass die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß zur Kläranlage Eschweiler entsorgt werden, bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.

eMail poststelle@stua-ac.nrw.de

www.stua-ac.nrw.de

.../2

Diensträume
 Franzstraße 49
 Lukasstraße 1

Telefonzentrale
(02 41) 45 7-0

Telefax
(02 41) 45 72 91

Bankverbindung
Landeskasse Köln
Konto-Nr. 96560 WestLB Düsseldorf
BLZ 300 500 00

Telefon außerhalb der Dienstzeit (02 41) 45 73 90 (Anrufbeantworter). Bei Schadensfällen (02 01) 71 44 88 (Bereitschaftszentrale Essen). Erreichbar mit den Linien des AVV bis Haltestelle "Alter Posthof" oder vom Hbf Aachen in 10 Minuten zu Fuß.

Altlasten und Bodenschutz

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus altlastentechnischer Sicht Bedenken.

Im Plangebiet bzw. in dessen Grenzbereichen befinden sich nach Ziffer 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan Altlastverdachtsflächen.

Weitergehende Informationen hierzu liegen mir derzeit nicht vor, da eine Gefährdungsabschätzung für diese Flächen, soweit mir bekannt ist, bislang nicht durchgeführt worden ist. Ob von den Verdachtsflächen möglicherweise Belastungen für die Umwelt ausgehen bzw. die beabsichtigte Nutzung mit den Verdachtsflächen vereinbar ist, kann von mir deshalb derzeit nicht beurteilt werden.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aus der Nutzung des Bodens darf deshalb keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Die Bauleitplanung darf somit keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Altlast unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Aus den v.g. Gründen werden deshalb gegen die o.g. Bauleitplanung vorsorglich Bedenken erhoben, bis nähere Angaben über Art, Umfang und Beschaffenheit und evtl. vorhandene Gefährdungspotentiale möglich sind.

Das weitere Vorgehen bitte ich mit der nach §§ 7 und 8 LBodSchG zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensvereinfachung wird empfohlen, das Staatliche Umweltamt in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Hierzu verweise ich auch auf den Gem. RdErl. des MSWKS und MUNLV vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)" (veröffentlicht im MBI. NW. 24/05, S. 582).

Grundwasser

Nach den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich der Grundwasserstand im Planbereich bei ca. 2 - 5 m unter Flur. Es ist deshalb ein entsprechender Hinweis in die Verfahrensunterlagen aufzunehmen, so dass bereits bei der Planung von z.B. tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser berücksichtigt werden können.

Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

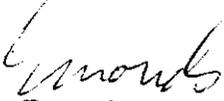
Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)

Gegen die o.g. Planung bestehen Bedenken.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist unter Berücksichtigung des § 51 a LWG für das Plangebiet bisher nicht geregelt und nachgewiesen worden.

Eine Rücknahme meiner geäußerten Bedenken ist nur möglich, wenn die erforderlichen Darlegungen mittels Vorlage entsprechender Unterlagen bei mir erfolgt sind. Einzelheiten bitte ich dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 18.05.1998 zu entnehmen.

Im Auftrag



Emonds

2

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler

eing.: 02. AUG. 2005

61/Planungs- und Vermessungsamt
66/Flurbau- und Grünflächenamt
02. AUG. 2005

43.8.

Kreisstelle

Aachen
Mail: aachen@lwk.nrw.de
 Düren
Mail: dueren@lwk.nrw.de
 Euskirchen
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de
Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt Herr Kornell
Durchwahl 02421/5923-15
Mobil 0170 8136851
Fax 02421/5923-66
Mail guenter.kornell@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben vom 610.21.10-84- vom 05.07.2005
Düren 25.07.2005

**Bauleitplanung der Stadt Eschweiler
84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

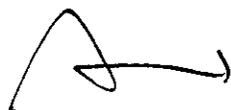
zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Sowohl im Gebietsentwicklungsplan wie auch im Flächennutzungsplan ist die vom Änderungsvorhaben betroffene Fläche als „landwirtschaftliche“ Fläche dargestellt. Jetzt soll dieser Bereich, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln als Gewerbefläche dargestellt werden.

Der gesamte Bereich zwischen den Ortslagen Eschweiler und Weißweiler unterliegt in letzter Zeit einem starken Planungsdruck, sodass angeregt wird, dass der gesamte Bereich im Rahmen eines GEP-Änderungsverfahrens der neuen planerischen Situation der Stadt Eschweiler angepasst wird.

Gegen die hier vorgelegte Planänderung werden keine Bedenken erhoben unter dem Vorbehalt, dass eine weitere Flächeninanspruchnahme im Bereich zwischen Eschweiler, Weißweiler, Inde und A4 erst nach einer GEP-Änderung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Adams

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



3

81/Planungs- und V
66/Tiefbau- und G
04. AUG

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Eschweiler
Stadtplanung
Herr Fey
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing: 04. Aug. 2005

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Frau Eckhold
Telefon
0 23 1 / 64 10-3955
Telefax
0 23 1 / 64 10-40 847
Email
solweig.eckhold@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen 87.52.1-309-01
Datum
02. August 2005

Bauleitplanung in der Stadt Eschweiler

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes – Hover Mühlenfeld

Ihr Schreiben an das Bergamt Düren vom 05. Juli 2005 – 610.22.10-84. –

Sehr geehrter Herr Fey,

das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Braukohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ sowie über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eschweiler Reserve-Grube“ ist die Eschweiler Bergwerks Verein AG, Roermonder Straße 63 in 52134 Herzogenrath-Kohlscheid. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Unterhalb der Planfläche wurde Steinkohle durch das stillgelegte Bergwerk „Eschweiler Reserve“ in tiefen Bereichen gewonnen. Nach der allgemeinen Lehrmeinung sind Bodenbewegungen aufgrund von Gewinnung, die im tiefen Bereich geführt wurde, spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Daher ist mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Tagesoberfläche aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht mehr zu rechnen.

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit von 08.30 -
12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 02 31 / 54 10 - 0

Internet:
www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Email:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Westdeutschen Landesbank Düsseldorf,
Blz. 300 500 00, Kto-Nr. 4008017

Im nördlichen Bereich der Planfläche fand Abbau von Braunkohle im Tagebau „Zukunft“ statt. Die Fläche wurde rekultiviert. Es können in diesem Bereich noch weiterhin Setzungen bzw. Hebungen auftreten.

Des Weiteren liegt die Planfläche unmittelbar im Grenzbereich der Beeinflussungen durch bergbauliche Grundwasserabsenkungen des Braunkohlentagebaus Inden, wodurch Setzungserscheinungen sowie Bodenbewegungen in diesem Gebiet nicht ausgeschlossen werden können. Die möglichen Grundwasserabsenkungen bzw. der evtl. folgende Grundwasserwiederanstieg sollte bereits jetzt bei allen Planungen Berücksichtigung finden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und hinsichtlich der angeführten möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerinnen, insbesondere die RWE Power Aktiengesellschaft an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:



(Eckhold)